

Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Präsidium
über Geschäftsstelle KVFSOE
01796 Pirna, Birkwitzer Str. 54
E-Mail: geschaeftsstelle@kvfsoe.de



Ausführungsbestimmungen für die Arbeit der Platzkommissionen/Platzbegutachter bei Spielen im Verbandsbereich KVFSOE

Gemäß Änderungsbeschluss des Präsidiums des KVFSOE vom 07.08.2015 (Erstbeschluss durch Vorstand des KVFSOE 22.02.2013) sind ab sofort nachstehende Ausführungsbestimmungen zum Einsatz von Platzkommissionen und Schiedsrichtern zur Sicherstellung eines geregelten Spielbetriebes, bzw. geordneter Spielabsetzungen gültig. Grundlage für diese Regelungen bilden die §§ 50, 51 und 52 der Spielordnung des SFV.

A) Allgemeines

1. Durch die Vereine, die mit mindestens einer Mannschaft am Pflichtspielbetrieb des KVFSOE und/oder des SFV teilnehmen, sind zwei unabhängige Platzbegutachter jährlich bis zum 23.06. für das kommende Spieljahr zu benennen und schriftlich an die Geschäftsstelle des KVFSOE zu melden. Bei Nichtvorhandensein von Platzbegutachtern ist analog eine entsprechende schriftliche Fehlmeldung abzugeben. Nicht fristgemäß abgegebene bzw. unvollständige Meldungen, sowie Verstöße gegen nachfolgend aufgeführte Regelungen können Sanktionen auf der Grundlage der RVO des SFV § 2 Ziffer 1b nach sich ziehen.
2. Durch die Vereine sind für jeden ihrer Platzbegutachter jährlich Zustimmungsnachweise für diese Funktion einzuholen und bei Bedarf dem KVFSOE vorzulegen.
3. Der Platzbegutachter, bzw. dessen Ersatzmann ist dem Verein zugeordnet, d.h., er beurteilt die gemeldeten Plätze des Vereines.
4. Um eine optimale Betreuung der Vereine zu gewährleisten, darf ein Platzbegutachter maximal für zwei Vereine tätig sein.
5. Anforderungen an einen Platzbegutachter:
 - a) untadelige Vertrauensperson
 - b) muss aus Versicherungsgründen Mitglied in einem Verein mit Fußballabteilung im Verbandsgebiet des SFV sein / darf jedoch nicht Mitglied des zu betreuenden Vereines sein
 - c) muss über einen privaten Telefonanschluss oder Handy verfügen
6. Die jährliche schriftliche Meldung der Platzbegutachter an die Geschäftsstelle muss folgendes enthalten:
 - a) Name, Vorname
 - b) private Festnetz- / Handynummer
 - c) Name des von ihm zu betreuenden Vereines
 - d) Name seines Heimatvereines
 - e) wer ist 1. Platzbegutachter und wer ist der Ersatzmann
7. Änderungen zu Punkt 6 bzw. Nachmeldungen sind umgehend schriftlich an die Geschäftsstelle zu melden.
8. Für den Spielbetrieb des SFV gelten deren Bestimmungen zu den Platzkommissionen vorrangig.

9. **Spiele ohne angesetzten Schiedsrichter, bzw. Freundschaftsspiele können bei Nichtbespielbarkeit des Platzes nur von dem jeweiligen Vereinspräsidenten, Abteilungsleiter Fußball oder vom Nachwuchsverantwortlichen des Heimvereines abgesagt werden, sofern sie nicht bereits durch die Platzkommission geschehen ist. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis von Vereinspräsidenten, Abteilungsleitern oder Nachwuchsverantwortlichen auf am gleichen Tag stattfindende Pflichtspiele mit angesetzten Schiedsrichtern ist nicht möglich.**

B) Durchführung von Platzbegutachtungen für Pflichtspiele mit angesetzten Schiedsrichtern

1. Die Platzkommission wird bei ungünstigen Witterungsbedingungen, jedoch nur auf Anforderung des platzbauenden Vereines tätig (SPO § 52 / 1). Die Platzkommission ist auch in jedem Fall der Platzsperrung durch den Platzeigentümer anzufordern! Ein entsprechender schriftlicher Nachweis dieser Sperrung ist dann vor Ort vorzulegen und zusammen mit dem Besichtigungsprotokoll an den zuständigen Staffelleiter einzusenden.
2. Der Begutachtung unterliegen sowohl der Haupt- als auch der Neben- oder Ausweichplatz bzw. die Neben- oder Ausweichplätze gemäß SPO §50 (7). Befindet sich der Ausweichplatz in Zuständigkeit eines anderen Vereines, so hat der beantragende Verein den für diesen Platz zuständigen Platzbegutachter anzufordern.
3. In die Begutachtung sind speziell bei Schnee- und Eisbedingungen auch die Nebenbereiche der Platzanlagen, wie Parkplätze, Zuschauerbereiche (Stehplätze / Tribünen einschl. Flucht- und Rettungswege) etc. einzubeziehen. Die Sicherheitsaspekte erstrecken sich auch auf die sichere An- und Abreise der Mannschaften und Zuschauer.
4. Die Beantragung der Platzbesichtigung ist rechtzeitig beim 1.Platzbegutachter vorzunehmen. Nur im Verhinderungsfall oder dessen Nichterreichbarkeit ist der Ersatzmann anzufordern. Sind beide verhindert, entscheidet der angesetzte Schiedsrichter am Spieltag (rechtzeitig vor Reiseantritt der Gastmannschaft). Bei Verhinderung aller vorgenannten Personen ist der Staffelleiter des höchstklassigen Spieles, bzw. der Vorsitzende des Spielausschusses zu kontaktieren. Dieser entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.
5. Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18:00 Uhr des Vortages getroffen (bei eindeutigen Wetterlagen kann auch noch einen Tag eher abgesagt werden). In Ausnahmefällen sind am Vortag gesonderte Absprachen mit beiden beteiligten Vereinen für eine erneute Begehung am Spieltag zu treffen.
Für Spiele, die nach 11:00 Uhr angesetzt sind, kann der Platzbegutachter auch am Spieltag tätig werden. Ansonsten entscheidet am Spieltag der angesetzte Schiedsrichter.
6. Die Entscheidung der Platzkommission ist endgültig und kann nach pflichtgemäßem Ermessen Spielabsagen für ein oder mehrere Spiele bzw. für einen oder mehrere Kalendertage eines Spieltages/Wochenendes getroffen werden.
Der Platzbegutachter ist außerdem berechtigt, zur Absicherung von Spielen höherer Spielklassen die Durchführung von (Vor-) Spielen unterer Spielklassen abzusagen. Altersklassen spielen hinsichtlich der Spielklassen hierbei keine Rolle.
7. Die Entscheidung der Spielabsage ist durch den Platzbegutachter selbst unverzüglich wie folgt weiterzuleiten:
 - a) an den angesetzten Schiedsrichter (bei Landes-SR Tel.-Nummern eventuell über Staffelleiter oder SR-Ansetzer anfordern)
 - b) an den zuständigen SR-Ansetzer, damit auch evtl. angesetzte Beobachter benachrichtigt werden können)
 - c) an die Gastmannschaft
 - d) an den zuständige Staffelleiter

Der Heimverein hat die notwendigen Kommunikationsmittel (Telefon, Telefonnummern), sowie Briefumschläge mit ausreichend Porto bereit zu stellen. Bei Nichterreichbarkeit einzelner Personen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anreise angesetzter Schiedsrichter und der Gastmannschaft zu vermeiden.

Nach der Spielabsage ist ein entsprechendes Besichtigungsprotokoll (Version des SFV / im Downloadbereich auszudrucken) auszufüllen und spätestens einen Tag nach der Besichtigung an den zuständigen Staffelleiter abzusenden. Sind mehrere Spiele von der Entscheidung betroffen, ist für jedes Spiel ein gesondertes Protokoll anzufertigen.

8. Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein gemäß FinO SFV. Bezüglich der Entschädigungssätze für Platzbegutachter gilt: je zu betreuenden Verein kann pro Spieltag (Freitag bis Sonntag) max. ein Kostensatz abgerechnet werden. Auch mehrere Termine an einem Wochenende beim gleichen Verein (z.B. Zweitinspektion) gelten im Sinne der FinO als ein „Einsatz“. Die Reisekosten können wie tatsächlich angefallen abgerechnet werden. Es ist der kürzeste Fahrweg ab Wohnort zu wählen.
9. Die Pflicht zur Meldung des Spielausfalls im DFBnet verbleibt beim Heimverein.

C) Sonstige Regelungen

1. Für einen Verein, der keine Platzkommission gemeldet hat, entfällt die Möglichkeit der Platzbegutachtung. Hier entscheidet vorrangig der angesetzte Schiedsrichter des höchstklassigen Spieles am Spieltag. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. getrennte Anreise SR/SRA) trägt der verantwortliche Verein.
2. Reisen Gastmannschaften, Schiedsrichter und SRA trotz Benachrichtigung am Spielort an, so tragen sie selbst die entstehenden Kosten.
3. Nimmt der Heimverein trotz überschaubarer schlechter Platzsituation seine Verantwortung zur Platzbegutachtung nicht wahr und kommt es dadurch zum Spielausfall durch Fahrlässigkeit, so handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall.
4. Eine durch die Platzkommission getroffene Spielabsage ist endgültig. Auch ein eventuelles Freundschaftsspiel kann dann nicht stattfinden, da der Platz generell für „unbespielbar“ eingestuft wurde.
5. Vereine haben jedem ihrer Platzbegutachter, sowie allen ihrer Schiedsrichter, die Spiele im KVFSOE leiten oder als SRA tätig sind, eine Ausfertigung dieser Ausführungsbestimmungen auszuhändigen.
6. Die namentliche Auflistung der Platzbegutachter für das jeweils laufende Spieljahr ist auf der Homepage des KVFSOE, sowie in den jährlichen „Saisoninformationen zum Spielbetrieb“ zu finden.

D) Gültigkeit

1. Die bisher gültige Version dieser Ausführungsbestimmungen verliert mit Inkrafttreten dieser Neufassung ihre Gültigkeit.
2. Diese Regelungen sind ab Beschluss sofort gültig für die Spieljahre 2015/2016 und folgende, soweit keine anders lautenden Regelungen offiziell durch das Präsidium des KVFSOE bekannt gegeben werden.

Pirna, 07.08.2015